

E n t w u r f

Beilage Nr. 9 aus 1986

Gesetz vom _____, mit dem die Pensionsordnung 1966
geändert wird (7. Novelle zur Pensionsordnung 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Pensionsordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 19/1967, in der Fassung der
Gesetze LGBL. für Wien Nr. 46/1969, 27/1970, 7/1973, 54/1974, 7/1979 und
40/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

"(3) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte, die Kinder und der
frühere Ehegatte des verstorbenen Beamten.

(4) Überlebender Ehegatte (Witwe, Witwer) ist, wer im Zeitpunkt des
Todes des Beamten mit diesem verheiratet gewesen ist."

2. § 1 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Früherer Ehegatte (frühere Ehefrau, früherer Ehemann) ist, wessen
Ehe mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden
ist, und der nicht wieder geheiratet hat."

3. § 9 hat zu lauten:

"§ 9. Ist der Beamte ohne sein vorsätzliches Verschulden zu einem zumutbaren
Erwerb unfähig geworden, so ist ihm aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand
der Zeitraum, der für die Erlangung des Ruhegenusses im Ausmaß der Ruhegenuß-
bemessungsgrundlage erforderlich ist, höchstens jedoch ein Zeitraum von
zehn Jahren, zu seiner ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zuzurechnen."

4. Im § 10 ist die Zitierung "§ 9 Abs. 1 oder 2" jeweils durch die Zitierung "§ 9" zu ersetzen.
5. Die Überschrift des Unterabschnittes A des Abschnittes III, die Überschrift des § 14 und der § 14 haben zu lauten:

"Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten
Anspruch auf Witwen- und Witwerversorgungsgenuß

§ 14. (1) Dem überlebenden Ehegatten eines Beamten gebührt ein monatlicher Versorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn er am Sterbetag des Beamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn

1. der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist,
2. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

(3) Der überlebende Ehegatte hat ferner keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn die Ehe während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat,
2. die Wiederverwendung des Beamten verfügt worden ist und er den Dienst angetreten hat,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder

5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

(4) Hat sich der Beamte mit seinem früheren Ehegatten wieder verheiratet, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.

(5) Der Versorgungsgenuß und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Versorgungsbezug."

6. Die Überschrift des § 15 und der § 15 Abs. 1 haben zu lauten:

"Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsgenusses

§ 15. (1) Der Witwen- und Witwerversorgungsgenuß betragen 60 vH des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht, mindestens aber 42 vH der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2. § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß."

7. Im § 16 Abs. 1 ist die Zitierung "§ 14 Abs. 2 lit. b oder Abs. 3" jeweils durch die Zitierung "§ 14 Abs. 2 oder 3" zu ersetzen.

8. § 17 Abs. 4 hat zu entfallen. Die Abs. 5 bis 9 sind als Abs. 4 bis 8 zu bezeichnen.

9. Im § 17 Abs. 5 lit. b ist die Zitierung "Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl.Nr. 199" durch die Zitierung "Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609" zu ersetzen.

10. Die Überschrift des § 19 und der § 19 haben zu lauten:

"Versorgungsbezug des früheren Ehegatten

§ 19. (1) Die Bestimmungen über den Versorgungsanspruch des überlebenden Ehegatten und über das Ausmaß der Versorgung des überlebenden Ehegatten - ausgenommen § 21 Abs. 3 bis 6 und § 24 - gelten, soweit

im folgenden nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß für den früheren Ehegatten des verstorbenen Beamten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Der Versorgungsgenuß gebührt dem früheren Ehegatten nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Versorgungsgenuß von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuß von diesem Tag an.

(3) Hat der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.

(4) Der Versorgungsbezug - ausgenommen die Ergänzungszulage und die Hilflosenzulage - darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn

1. in dem auf Scheidung lautenden Urteil gemäß § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes ausgesprochen worden ist, daß der verstorbene Beamte seinerzeit als klagender Ehegatte im Sinne der genannten Bestimmung des Ehegesetzes die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat,
2. die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und
3. der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat; diese Voraussetzung entfällt, wenn
 - a) der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
 - b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind in allen diesen Fällen am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(5) Der Versorgungsgenuß des überlebenden Ehegatten und der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten dürfen zusammen 120 vH des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte. Der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehegatten sind im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist kein anspruchsberechtigter überlebender Ehegatte vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten so zu bemessen, als ob es nach dem Beamten einen anspruchsberechtigten überlebenden Ehegatten gäbe.

(6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten ist nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat.

(7) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Beamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen dem früheren Ehegatten erbringen oder erbringen müßten, wenn dieser nicht darauf verzichtet hätte, sind auf den Versorgungsbezug des früheren Ehegatten anzurechnen.

(8) Erlischt der Anspruch des überlebenden Ehegatten oder eines früheren Ehegatten auf Versorgungsgenuß, so ändert sich dadurch der Versorgungsbezug eines allenfalls noch verbleibenden früheren Ehegatten nicht."

11. Im § 20 Abs. 2 erster Satz ist die Zitierung "§ 9 Abs. 1" durch die Zitierung "§ 9" zu ersetzen.
12. Im § 20 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 4 und Abs. 6 ist die Zitierung "§ 9 Abs. 1 oder 2" durch die Zitierung "§ 9" zu ersetzen.
13. Die Überschrift des § 21 hat zu lauten:
"Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuß, Abfindung des überlebenden Ehegatten bei Wiederverhehlichung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches des überlebenden Ehegatten"
14. Im § 21 Abs. 1 hat die lit. a zu entfallen. Die lit. b bis lit. d erhalten die Bezeichnung Z 1 bis 3.

15. § 21 Abs. 2 bis 4 hat zu lauten:

"(2) Der Anspruch des überlebenden Ehegatten und des früheren Ehegatten erlischt außerdem durch Verehelichung.

(3) Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, auf den er im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat. Die Ergänzungszulage bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht. Ein Ruhen des Versorgungsbezuges ist ebenfalls außer Betracht zu lassen.

(4) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf, wenn

1. die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der abfindungsberechtigten Person geschieden oder aufgehoben worden ist oder
2. bei Nichtigerklärung der Ehe die abfindungsberechtigte Person als schuldlos anzusehen ist."

16. § 21 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Auf den Versorgungsbezug, der wieder aufgelebt ist, sind die Einkünfte (§ 17 Abs. 5 bis 7) anzurechnen, die dem überlebenden Ehegatten auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält der überlebende Ehegatte statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Versorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden des überlebenden Ehegatten unter, so entfällt die Anrechnung."

17. Die Überschrift des § 24 sowie § 24 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"Abfertigung des überlebenden Ehegatten und der Waise

§ 24. (1) Dem überlebenden Ehegatten und der Waise eines im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt eine Abfertigung, wenn sie keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß haben.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für ihn ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerversorgung aus einer früheren Ehe wieder auflebt."

18. Im § 24 Abs. 5 erster Satz ist der Ausdruck "der Witwe" durch den Ausdruck "des überlebenden Ehegatten", im § 24 Abs. 6 der Ausdruck "die Witwe" durch den Ausdruck "den überlebenden Ehegatten" zu ersetzen.
19. § 25 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"Dem überlebenden Ehegatten, dessen Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß die Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre."
20. Im § 25 Abs. 4 ist der Ausdruck "die Witwe" durch den Ausdruck "der überlebende Ehegatte" zu ersetzen.
21. Dem § 26 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Das Erfordernis der Antragstellung entfällt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt sind."
22. Im § 26 Abs. 2 ist der Klammerausdruck " (§ 17 Abs. 6 bis 8)" jeweils durch den Klammerausdruck " (§ 17 Abs. 5 bis 7)" zu ersetzen.
23. § 26 Abs. 4 lit. c hat zu lauten:

"c) Grund- und Elternrenten nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBI.Nr. 183/1947, und nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBI.Nr. 152, ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBI.Nr. 27/1964,"
24. Die bisherige lit. c des § 26 Abs. 4 ist als lit. d zu bezeichnen.
25. § 26 Abs. 5 Z 2 und 3 hat zu lauten:
 - "2. Die Mindestsätze sind für den Beamten, den überlebenden Ehegatten, die Halbwaise, die Vollwaise und den früheren Ehegatten gesondert festzusetzen.
 3. Der Mindestsatz hat für eine Waise, die das 24. Lebensjahr vollendet hat, mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für eine jüngere Waise zu betragen."

26. § 26 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Einem Beamten, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn die Einkünfte (§ 17 Abs. 5 bis 7) des Ehegatten den für den Beamten maßgebenden Mindestsatz übersteigen. Die Ergänzungszulage gebührt außerdem nicht, wenn der Beamte bei der Berechnung des Mindestsatzes beim Ehegatten zu berücksichtigen ist."

27. § 26 Abs. 8 hat zu lauten:

"(8) Ist zur Entstehung des Anspruches auf Ergänzungszulage ein Antrag erforderlich, so gebührt die Ergänzungszulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden."

28. § 27 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Hilflosenzulage beträgt monatlich in der Stufe

I	10 vH,
II	15 vH,
III	20 vH

des für Beamte vorgesehenen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V. Der so ermittelte Betrag ist auf den nächsthöheren Schillingbetrag zu runden."

29. Im § 27 Abs. 3 vierter Satz hat die Wortfolge "in der Regel" zu entfallen.

30. Im § 27 Abs. 5 letzter Satz hat die Wortfolge "wegen Blindheit oder praktischer Blindheit" zu entfallen.

31. § 27 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilflosenzulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt, so gebührt die Hilflosenzulage vom gleichen Zeitpunkt an wie der Ruhe- oder Versorgungsgenuß, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses gestellt wird. In allen sonstigen Fällen gebührt die Hilflosenzulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten

gestellt, so gebührt die Hilflosenzulage von diesem Tag an.
Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden."

32. Im § 29 Abs. 4 hat die Wortfolge "auf Antrag" zu entfallen.

33. § 34 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann die Auszahlung auch durch Überweisung auf ein Scheck- oder Girokonto bei einem inländischen Kreditinstitut erfolgen; in diesem Fall können auch die Abrechnungsbelege im Wege des Kreditinstitutes ausgefolgt werden."

34. § 34 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft der Dienstbehörde vorlegen. Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem alljährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben."

35. § 39a Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Bezieht der Beamte oder der überlebende Ehegatte aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen, so ruht der Ruhe- oder Versorgungsbezug bis zum Betrag des halben Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E insoweit, als das für den Kalendermonat gebührende Erwerbseinkommen des Beamten 50 vH, das des überlebenden Ehegatten 75 vH des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E übersteigt. Das Ruhen tritt überdies höchstens in dem Ausmaß ein, in dem die Summe aus Ruhe- oder Versorgungsbezug und Erwerbseinkommen beim Beamten 100 vH und beim überlebenden Ehegatten 150 vH des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E übersteigt."

36. Im § 39 a Abs. 2 ist der Ausdruck "der Witwe" durch den Ausdruck "dem überlebenden Ehegatten" zu ersetzen.

37. Im § 39 a Abs. 4 hat an die Stelle des Ausdruckes "Witwenversorgungsbezug" der Ausdruck "Witwen- oder Witwerversorgungsbezug" zu treten.
38. Im § 39 a Abs. 6 dritter Satz sind der Ausdruck "der Beamte (die Witwe)" durch den Ausdruck "der Beamte (der überlebende Ehegatte)" und der Ausdruck "für den Beamten (die Witwe)" durch den Ausdruck "für den Beamten (den überlebenden Ehegatten)" zu ersetzen.
39. Im § 39 a Abs. 7 ist der Klammerausdruck "(die Witwe)" durch den Klammerausdruck "(der überlebende Ehegatte)" zu ersetzen.
40. Im § 45 Abs. 2 letzter Satz ist die Zitierung "§ 14 Abs. 2 lit. b" durch die Zitierung "§ 14 Abs. 2" zu ersetzen.
41. Im § 45 Abs. 4 sind der Ausdruck "der Ehefrau" durch den Ausdruck "dem Ehegatten" und der Ausdruck "der früheren Ehefrau" durch den Ausdruck "des früheren Ehegatten" zu ersetzen.
42. Im § 45 Abs. 6 ist der Ausdruck "Der früheren Ehefrau" durch den Ausdruck "Dem früheren Ehegatten" zu ersetzen.
43. Die Überschrift des § 47 und der § 47 haben zu lauten:

"Versorgung der Halbwaise bei Abgängigkeit des überlebenden
Ehegatten

§ 47. Auf die Dauer der Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten eines Beamten ist die von ihm hinterlassene Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln."
44. Im § 50 Abs. 4 erster Satz ist der Ausdruck "Der früheren Ehefrau" durch den Ausdruck "Dem früheren Ehegatten" zu ersetzen.
45. Im § 52 Abs. 2 sind der Klammerausdruck " (§ 17 Abs. 6 bis 8)" durch den Klammerausdruck " (§ 17 Abs. 5 bis 7)" und der Ausdruck "für die Witwe" durch den Ausdruck "für den überlebenden Ehegatten" zu ersetzen.
46. Im § 52 Abs. 3 Z 2 ist der Ausdruck "§ 21 Abs. 1 lit. b oder c" durch den Ausdruck "§ 21 Abs. 1 Z 1 oder 2" zu ersetzen.
47. § 52 Abs. 7 hat wie folgt zu lauten:

"(7) § 21 Abs. 1 Z 1 und die §§ 27 bis 40 sind sinngemäß anzuwenden."

48. Im § 55 haben der Abs. 1 und die Absatzbezeichnung "(2)" zu entfallen.
49. § 56 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:
- "b) soweit als Ruhegenußvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht (§ 53 Abs. 2 lit. d) oder die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, angerechnet worden ist,"
50. Die bisherigen lit. b und c des § 56 Abs. 2 sind als lit. c und d zu bezeichnen.
51. Im § 56 Abs. 3 ist im zweiten Satz das Wort "unbedingt" zu streichen und hat der dritte Satz zu entfallen.
52. Im § 56 Abs. 6 dritter Satz ist der Ausdruck "der Witwe" durch den Ausdruck "des überlebenden Ehegatten" zu ersetzen.

Artikel II

(1) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Witwerversorgungsgenuß, wenn seine Ehe nach dem 31. Dezember 1980 durch den Tod des weiblichen Beamten aufgelöst worden ist. Der frühere Ehemann hat nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn seine Ehe mit dem weiblichen Beamten nach dem 30. Juni 1978 rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und der weibliche Beamte nach dem 30. Juni 1983 gestorben ist.

(2) Die wiederkehrenden Leistungen, auf die der Witwer und der frühere Ehemann Anspruch haben, gebühren

- vom 1. August 1986 an zu einem Drittel,
- vom 1. Jänner 1989 an zu zwei Dritteln und
- vom 1. Jänner 1995 an im vollen Ausmaß.

Ist der Witwer oder der frühere Ehemann erwerbsunfähig und bedürftig, so entfällt die Einschränkung.

(3) Die für den Witwer und den früheren Ehemann vorgesehenen wiederkehrenden Leistungen gebühren in den Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem 31. Dezember 1980 beziehungsweise 30. Juni 1983 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verwirklicht worden sind, nur auf Antrag. Sie fallen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an, wenn der Antrag binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebühren sie von dem

der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebühren sie von diesem Tag an. Mit der Erlangung des Anspruches auf Pensionsversorgung nach diesem Gesetz erlischt eine gemäß § 52 der Pensionsordnung 1966 zuerkannte laufende Zuwendung. Die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten laufenden Zuwendungen sind auf die nach diesem Gesetz für die gleiche Zeit gebührenden Leistungen anzurechnen.

(4) Hatten Hinterbliebene nach einem Beamten, dessen Sterbetag vor dem 1. August 1986 liegt, infolge Fehlens der österreichischen Staatsbürgerschaft am Sterbetag des Beamten bisher keinen Anspruch auf Pensionsversorgung, so wird ein solcher Anspruch auch durch den Wegfall der einschränkenden Bestimmungen des § 14 Abs. 2 lit. a und des § 17 Abs. 4 der Pensionsordnung 1966 nicht erworben.

(5) Zeiten, die gemäß § 55 der Pensionsordnung 1966 in der vor dem 1. August 1986 geltenden Fassung bedingt als Ruhegenußvordienstzeiten angerechnet wurden, werden bei Beamten, die am 1. August 1986 dem Dienststand angehören, zu unbedingt angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten. Ein für diese Zeiten allfällig zu entrichtender besonderer Pensionsbeitrag wird durch Art. I Z 51 nicht berührt.

(6) Erfolgt bei einem Beamten, der vor dem 1. August 1986 der Dienstordnung 1966 unterstellt wurde, die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten erst nach dem 31. Juli 1986 und sind in den angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten Zeiten enthalten, die bei Weitergeltung der Pensionsordnung 1966 in der vor dem 1. August 1986 geltenden Fassung nur bedingt angerechnet worden wären; so ermäßigt sich ein für diese Zeiten gemäß § 56 der Pensionsordnung 1966 zu entrichtender besonderer Pensionsbeitrag auf 4,5 vH der Bemessungsgrundlage.

(7) Die im § 56 Abs. 2 lit. b in der Fassung des Art. I Z 49 dieses Gesetzes vorgesehene Befreiung von der Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages für die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht und für die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 gilt nur in den Fällen, in denen die Unterstellung unter die Dienstordnung 1966 nach dem 31. Juli 1986 erfolgt.

Artikel III

Die Gemeinde hat die im Art. II geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit 1. August 1986 in Kraft.

§ 21 Abs. 3 letzter Satz der Pensionsordnung 1966 in der Fassung des Art. I und Art. I Z 35 bis 39 treten mit 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Zu Beilage Nr. 9 aus 1986

VORBLATT

Problem:

Die Pensionsordnung 1966, die die Pensionsansprüche der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen regelt, sieht derzeit - mit Ausnahme der Waisenversorgung - nur einen Pensionsanspruch für die Witwe und die frühere Ehefrau nach einem männlichen Beamten vor. Im Bereich des Pensionsrechtes des Bundes wurden die inhaltlich gleichen Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof als gleichheitswidrig aufgehoben und wurden auf Bundesebene durch die 8. Pensionsgesetz-Novelle die Pensionsansprüche des Witwers bzw. des früheren Ehemannes an die der Witwe bzw. der früheren Ehefrau angepaßt.

Ziel:

Schaffung eines Pensionsanspruches auch für den Witwer und den früheren Ehemann nach einem weiblichen Beamten der Gemeinde Wien.

Inhalt:

Die Versorgungsansprüche des Witwers bzw. des früheren Ehemannes sollen zur Gänze an die der Witwe und der früheren Ehefrau angeglichen werden, wobei das volle Ausmaß der Versorgung jedoch in drei Etappen erreicht werden soll. Diese Neuregelung soll zum Anlaß genommen werden, auch einige andere erforderliche Änderungen der Pensionsordnung 1966 vorzunehmen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Die in Aussicht genommenen Änderungen der Pensionsordnung 1966 werden im Jahr 1986 voraussichtlich einen Mehraufwand von 2,8 Millionen Schilling verursachen.

Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem die Pensionsordnung 1966 geändert wird (7. Novelle zur Pensionsordnung 1966)

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. März 1984, G 77/83-11, G 71/84-7, den § 19 Abs. 4 des für die Bundesbeamten geltenden Pensionsgesetzes 1965 und mit Erkenntnis vom 26. Juni 1984, G 102/84-9; den § 19 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Dies deshalb, weil die beiden angeführten Bestimmungen insofern gegen das Gleichheitsgebot verstoßen, als nach ihnen zwar der früheren Ehefrau eines Beamten, nicht aber - bei sonst völlig gleichen Verhältnissen - dem früheren Ehemann des Beamten weiblichen Geschlechtes ein Versorgungsgenuß zukommt. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 1984, G 103-105/84-6, ist schließlich auch § 14 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 aufgehoben worden. In den Entscheidungsgründen des angeführten Erkenntnisses hat der Gerichtshof zum Ausdruck gebracht, daß die im § 14 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 enthaltene Differenzierung, wonach der Witwe nach einem Beamten ein Anspruch auf Versorgungsgenuß zusteht, wogegen der Witwer nach einer Beamtin vom Bezug eines Versorgungsgenusses ausgeschlossen ist, nicht anders zu beurteilen sei als die dem § 19 Abs. 1 und 4 des Pensionsgesetzes 1965 zugrunde liegende ungleiche Behandlung der früheren Ehefrau eines Beamten und des früheren Ehemannes einer Beamtin. Die Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes bedingte eine Novellierung des Pensionsgesetzes 1965. Durch die 8. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 426/1985, wurde für den Bereich des Pensionsrechtes der Bundesbeamten ein Versorgungsanspruch für den Witwer bzw. für den früheren Ehemann geschaffen und die Bestimmungen völlig den für die Witwe bzw. für die frühere Ehefrau geltenden angeglichen.

In Ansehung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und des durch den Bund vorgegebenen Beispieles hat die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten auch für den Bereich des Pensionsrechtes der Beamten der Gemeinde Wien die Einführung der Witwerpension gefordert.

Die geplante Änderung der Pensionsordnung 1966 soll zum Anlaß genommen werden, auch einige andere Bestimmungen dieses Gesetzes einer Novellierung zu unterziehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes anzumerken:

Zu Art. I Z 1, 2, 5, 6, 10, 13, 15 bis 20, 25, 26, 35 bis 39, 41 bis 45, 52, Art. II Abs. 1 bis 3:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt worden ist, soll im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und die den Bereich der Bundesbeamten erfassende 8. Pensionsgesetz-Novelle für den Witwer und den früheren Ehemann eines weiblichen Beamten der Gemeinde Wien ein Pensionsanspruch geschaffen werden. Dieser Anspruch soll dem der Witwe bzw. dem der früheren Ehefrau entsprechen und in drei Etappen wirksam werden.

Die Schaffung eines Pensionsanspruches für den Witwer nach einem weiblichen Beamten setzt voraus, daß auch der Ehemann gegenüber der Ehefrau grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt hat. Eine wechselseitige Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten besteht aufgrund des § 94 ABGB in der ab 1. Jänner 1976 geltenden Fassung. Im Bezug auf die Unterhaltspflicht geschiedener Ehegatten wurde die Gleichstellung von Mann und Frau durch Artikel II des Bundesgesetzes über Änderungen des Ehegattenerbrechtes, des Ehegüterrechtes und des Ehescheidungsrechtes, BGBl.Nr. 280/1978, mit Wirkung vom 1. Juli 1978 vorgenommen. Nach der zum Pensionsgesetz 1965 ergangenen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist der Gesetzgeber des Pensionsrechtes für Beamte nicht gehalten, den erwähnten zivilrechtlichen Änderungen zugleich Rechnung zu tragen, er muß aber seine Regelungen den geänderten Verhältnissen allmählich anpassen. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist nur für jene Witwer nach weiblichen Beamten ein Versorgungsanspruch vorgesehen, die die Witwereigenschaft nach dem 31. Dezember 1980 erlangt haben. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Stichtages 30. Juni 1983 für frühere Ehemänner von verstorbenen weiblichen Beamten der Gemeinde Wien.

Die wiederkehrenden Geldleistungen, auf die der Witwer und der frühere Ehemann Anspruch haben, sollen vom 1. August 1986 an zu einem Drittel, vom 1. Jänner 1989 an zu zwei Dritteln und vom 1. Jänner 1995 an im vollen Ausmaß gebühren. Diese Einschränkung soll jedoch dann entfallen, wenn der Witwer oder der frühere Ehemann erwerbsunfähig und bedürftig sind. Die Etappenregelung und die Ausnahmeregelung lehnen sich dabei nicht nur an die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 sondern auch an jene, die im Rahmen der 36. bzw. 40. Novelle zum ASVG getroffen worden sind, an.

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Pensionsordnung 1966 auf den Witwer und den früheren Ehemann wird dadurch erreicht, daß regelmäßig der Ausdruck "Witwe" durch den Ausdruck "überlebender Ehegatte" und der Ausdruck "frühere Ehefrau" durch den Ausdruck "früherer Ehegatte" ersetzt wird. Der Ausdruck "überlebender Ehegatte" bezeichnet sowohl die Witwe als auch den Witwer, der Ausdruck "früherer Ehegatte" sowohl die frühere Ehefrau als auch den früheren Ehemann.

Zu Art. I Z 3, 4, 11 und 12:

Die Zurechnung von Zeiten zur ruhegenußfähigen Dienstzeit des Beamten ist derzeit davon abhängig, daß der Beamte infolge einer nicht vorsätzlich herbeigeführten Blindheit oder praktischen Blindheit, Geisteskrankheit oder einer anderen schweren Krankheit zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden ist. Die Auslegung des Begriffes "andere schwere Krankheit" hat vielfach Schwierigkeiten bereitet. Für den Bereich des Bundes hat das Bundesministerium für Finanzen stets die Auffassung vertreten, daß grundsätzlich jede Krankheit als schwer anzuerkennen sei, die den Beamten "zu einem zumutbaren Erwerb unfähig" macht. Diese - nach Ansicht des Bundes sachlich begründete - Auslegung der in Rede stehenden Vorschrift macht die Anführung bestimmter Ursachen der Unfähigkeit zu einem zumutbaren Erwerb überflüssig. Dieser Auslegung entsprechend wurden durch die 8. Pensionsgesetz-Novelle die lit. a bis c im Abs. 1 des § 9 des Pensionsgesetzes 1965 sowie der Abs. 2 dieses Paragraphen beseitigt und gleichzeitig in anderen Bestimmungen des Pensionsgesetzes die auf den § 9 verweisenden Zitierungen angepaßt. Eine Änderung trat nur dahingehend ein, daß der Anspruch auf Zurechnung von Jahren nur auf jene Fälle beschränkt wurde, in denen ein Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage noch nicht gebührt.

Die gleiche Regelung soll nunmehr über Wunsch der Bedienstetenvertretung auch für den Bereich des Pensionsrechtes der Gemeinde Wien übernommen werden.

Zu Art. I Z 5, 7, 8, 14, 22, 34, 40, 45 bis 47 und Art. II Abs. 4:

Der Bund hat im Jahr 1984 eine Erhebung durchgeführt, in welchen Staaten Europas, in denen es ein dem österreichischen Beamtenrecht vergleichbares Dienstrecht gibt, der Besitz der einschlägigen Staatsangehörigkeit Voraussetzung für den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung (Witwenpension, Witwerpension, Waisenpension) ist und in welchen Staaten dies nicht der Fall ist. Nach dem Ergebnis der Erhebungen ist der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung in folgenden europäischen Staaten nicht vom Besitz der betreffenden Staatsangehörigkeit abhängig: Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Irland, Italien, Jugoslawien,

Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden und Schweiz. Lediglich in Spanien bildet der Besitz der spanischen Staatsangehörigkeit eine Voraussetzung für den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Aufgrund dieses Erhebungsergebnisses wurde im Bereich des Pensionsrechtes des Bundes eine Neuregelung dahingehend getroffen, daß der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht länger eine Voraussetzung für den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung bildet.

Eine vergleichbare Regelung soll nun auch in die Pensionsordnung 1966 aufgenommen werden. Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht daher den Entfall der Bestimmungen der §§ 14 Abs. 2 lit. a, 17 Abs. 4 und 21 Abs. 1 lit. a sowie eine entsprechende Zitierungsänderung in anderen Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 vor. Art. II Abs. 4 legt fest, daß der Wegfall der Voraussetzung des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft nur in jenen Fällen gilt, in denen der Sterbetag des Beamten nach dem 31. Juli 1986 liegt.

Zu Art. I Z 9:

Die Änderung der Zitierung trägt dem Umstand Rechnung, daß das Arbeitslosenversicherungsgesetz im Jahr 1977 wiederverlautbart wurde.

Zu Art. I Z 21, 27, 31:

Die Ergänzungszulage gebührt nur auf Antrag. Sind die Anspruchsvoraussetzungen schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt, muß derzeit der Antrag binnen drei Monaten nach dem Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses gestellt werden, damit die Ergänzungszulage vom gleichen Zeitpunkt an gebührt, wie der Ruhe- oder Versorgungsgenuß. Insbesondere bei Waisen kommt es immer wieder vor, daß die für die Antragstellung vorgesehene Frist von drei Monaten nicht eingehalten werden kann, weil die zur Feststellung des Anspruches auf Waisenversorgungsgenuß erforderliche Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes viel Zeit in Anspruch genommen hat. In diesen Fällen wird regelmäßig Nachsicht von der Folge der verspäteten Antragstellung erteilt (§ 26 Abs. 8 letzter Satz PO 1966).

Aus den dargelegten Gründen soll in den Fällen vom Erfordernis der Antragstellung abgesehen werden, in denen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt sind. Die vorgesehene Änderung macht neben der Ergänzung des § 26 Abs. 1 PO 1966 auch die Änderung der §§ 26 Abs. 8 und 27 Abs. 6 notwendig.

Zu Art. I Z 23 und 24:

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens, das für die Feststellung der Höhe einer Ausgleichszulage mit maßgebend ist, bleiben gemäß § 292 Abs. 4 lit. i ASVG nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, gewährte Grund- und Elternrenten, ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, gewährten Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente außer Betracht. Im Gegensatz dazu sind derzeit die angeführten Renten in das für die Ermittlung einer Ergänzungszulage nach § 26 PO 1966 maßgebende monatliche Gesamteinkommen mit einzubeziehen. Da dieser Umstand in Einzelfällen zu Härten führt, ist in Aussicht genommen, die erwähnten Renten in die im § 26 Abs. 4 PO 1966 enthaltene Aufzählung jener Geldleistungen aufzunehmen, die für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens nicht als Einkünfte gelten.

Zu Art. I Z 25:

Neben der Berücksichtigung der Einführung der Witwerpension in das Pensionsrecht der Beamten der Gemeinde Wien (§ 26 Abs. 5 Z 2 PO 1966) enthält der Entwurf eine Verbesserung der Mindestpension für bestimmte Waisen. Derzeit muß der Mindestsatz für eine Waise, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für eine jüngere Waise betragen. In Anlehnung an die Richtsätze des ASVG soll der erhöhte Mindestsatz bereits nach Vollendung des 24. Lebensjahres zustehen.

Zu Art. I Z 28:

Die im § 27 Abs. 2 PO 1966 festgesetzten Beträge der Hilflosenzulage der Stufen I bis III haben infolge oftmaliger Anwendung der Valorisierungsvorschrift des zweiten Satzes des § 27 Abs. 2 ihren Aussagewert völlig eingebüßt. Durch die 8. Pensionsgesetz-Novelle wurde daher für den Bereich des Pensionsrechtes der Bundesbeamten eine Änderung dahingehend herbeigeführt, daß die einzelnen Stufen der Hilflosenzulage in Prozenten des für Beamte des Dienststandes vorgesehenen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ausgedrückt werden. Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat eine gleichartige Regelung auch für das Pensionsrecht der Beamten der Gemeinde Wien gefordert. Wie beim Bund soll die Stufe I der Hilflosenzulage 10 vH, die Stufe II 15 vH und die Stufe III 20 vH des für Beamte vorgesehenen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V betragen. Dadurch soll einerseits der Gegenwartsbezug wiederhergestellt, andererseits eine automatische Valorisierung der Hilflosenzulage sichergestellt werden.

Zu Art. I Z 29:

Gemäß § 27 Abs. 3 vierter Satz PO 1966 ist der Blindheit in der Regel die praktische Blindheit gleichzuhalten. Die Pensionsordnung 1966 enthält jedoch keine Bestimmung, die klarstellt, nach welchen Kriterien zwischen den der Blindheit gleichzuhaltenden und den ihr nicht gleichzuhaltenden Zuständen der praktischen Blindheit unterschieden werden soll. Dem Ausdruck "in der Regel" mangelt es daher an dem Erfordernis der inhaltlichen Bestimmtheit und soll dieser Ausdruck entfallen.

Zu Art. I Z 30:

In den Ländern gibt es aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften im Bereich der Sozialhilfe die Rechtseinrichtung des Pflegegeldes oder der Pflegebeihilfe. Eine derartige Leistung ist in der Regel für Personen vorgesehen, die wegen eines anderen Leidens oder Gebrechens als der Funktionsstörung des Sehorganes pflegebedürftig sind. Aufgrund der Bestimmung des § 27 Abs. 5 PO 1966 ist das Pflegegeld (die Pflegebeihilfe) derzeit auf die Hilflosenzulage anzurechnen. Da für Fürsorgeleistungen (Leistungen der Sozialhilfe) das Subsidiaritätsprinzip gilt, ist die erwähnte Anrechnungsregelung ohne Bedeutung und führt unter Umständen auch zu völlig unbefriedigenden Auswirkungen. In Anlehnung an die 8. Pensionsgesetz-Novelle des Bundes ist daher vorgesehen, § 27 Abs. 5 PO 1966 in dem Sinne zu novellieren, daß das Pflegegeld (die Pflegebeihilfe) auf die Hilflosenzulage nicht anzurechnen ist. Die Einschränkung, daß die Nichtanrechnung nur für Fürsorgeleistungen, die wegen Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden, gilt, soll daher entfallen.

Zu Art. I Z 32:

Einem Ruhe- oder Versorgungsgenüßempfänger, der unverschuldet in Notlage geraten ist oder bei dem sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, kann auf Antrag eine Geldaushilfe gewährt werden. Infolge des Antragsprinzips ist es der Pensionsbehörde derzeit nicht möglich, gegebenenfalls eine notwendige Geldaushilfe auch von Amts wegen zu gewähren. Dies hat sich in der Praxis als Mangel erwiesen, der durch den Entfall des Erfordernisses der Antragstellung behoben werden soll.

Zu Art. I Z 33:

Durch diese Bestimmung soll die bestehende Praxis, daß die monatlichen Abrechnungsbelege dem Pensionisten im Zusammenhang mit der unbaren Auszahlung der Bezüge im Wege eines Kreditinstitutes ausgefolgt werden, gesetzlich verankert werden. Eine gleichartige Regelung ist für Beamte des Dienststandes durch die 20. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 getroffen worden.

Zu Art. I Z 48, 51, Art. II Abs. 5 und 6:

Bestimmte Ruhegenußvordienstzeiten (§ 53 Abs. 2 lit. 1 und Abs. 4 lit. a und b PO 1966), die der Beamte zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, dürfen derzeit nur bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, wegen Überschreitung des 65. Lebensjahres oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet werden. Die Anrechenbarkeit dieser Vordienstzeiten ist somit an eine aufschiebende Bedingung geknüpft. Dieser Bestimmung kommt in der Praxis nur geringe Bedeutung zu. Die Vollziehung ist administrativ aufwendig, da bei der Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten in unbedingt und bedingt anrechenbare Zeiten getrennt werden muß und, sofern die Stadt Wien für die angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, auch der vom Beamten zu leistende besondere Pensionsbeitrag für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten sich von dem unterscheidet, der für unbedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten zu leisten ist. Es ist daher vorgesehen, daß die eingangs erwähnten Zeiten künftig ebenfalls unbedingt als Ruhegenußvordienstzeiten angerechnet werden und damit auch die unterschiedliche Behandlung beim Ausmaß eines allenfalls zu entrichtenden besonderen Pensionsbeitrages beseitigt wird. Die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 5 soll dafür Sorge tragen, daß bei jenen Beamten, die am 1. August 1986 dem Dienststand angehören und denen bereits Zeiten bedingt angerechnet wurden, diese Zeiten in unbedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten umgewandelt werden. Falls für diese Zeiten ein besonderer Pensionsbeitrag entrichtet wurde bzw. noch zu entrichten ist, soll sich an dessen Ausmaß (4,5 vH der Bemessungsgrundlage) nichts ändern. Art. II Abs. 6 soll Härtefälle in bezug auf einen allenfalls zu entrichtenden besonderen Pensionsbeitrag in jenen Fällen vermeiden, in denen der Beamte zwar vor dem 1. August 1986 der Dienstordnung unterstellt wurde, die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten jedoch aufgrund der erforderlichen Sachverhalts-

ermittlungen erst nach dem 31. Juli 1986 erfolgt.

Zu Art. I Z 49, 50, Art. II Abs. 7:

Zeiten, in denen aufgrund des Wehrgesetzes 1978 Präsenzdienst oder aufgrund des Zivildienstgesetzes Zivildienst geleistet wird, gelten nach dem Sozialversicherungsrecht als Ersatzzeiten, wenn vor oder nach der Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes eine Pflichtversicherung bestanden hat (§ 227 Z 7 und 8 ASVG). Im Falle der Aufnahme des Versicherten in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis unter Anrechnung der - sozialversicherungsrechtlich als Ersatzzeit geltenden - Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes als Ruhegenußvordienstzeit wird vom Versicherungsträger ein Überweisungsbetrag in der Höhe von je 1 vH der Berechnungsgrundlage für jeden Ersatzmonat geleistet. Liegen jedoch keine Versicherungszeiten vor und schließt der Beamte die Anrechnung der Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes als Ruhegenußvordienstzeit nicht aus, hat er für jeden vollen Monat dieser Zeit einen besonderen Pensionsbeitrag in der Höhe von 9 vH der Bemessungsgrundlage zu leisten. Diese Rechtslage ist nicht befriedigend wobei vor allem darauf hinzuweisen ist, daß ein Beamter der Gemeinde Wien, der während der Dauer seines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien Präsenz- oder Zivildienst leistet, gemäß § 6 a Abs. 2 Z 3 der Besoldungsordnung 1967 keinen Pensionsbeitrag zu entrichten hat. Ähnliches gilt für die Zeit eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979. Es ist daher in Aussicht genommen, die Zeit der Erfüllung der Präsenz- oder Zivildienstpflicht sowie die Zeit eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 in den Katalog jener Ruhegenußvordienstzeiten aufzunehmen, für die kein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Diese Regelung soll jedoch nur in den Fällen gelten, in denen das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien nach dem 31. Juli 1986 begründet wird.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung ist gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG für jene Teile des Gesetzes erforderlich, die nicht zum Bestandteil der Pensionsordnung 1966 werden.

Zu Art. IV:

Das vorliegende Gesetz soll mit 1. August 1986 in Kraft treten.

Art. IV zweiter Satz berücksichtigt den Umstand, daß die durch die 6. Novelle zur Pensionsordnung 1966 in das Pensionsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien eingefügten Ruhensbestimmungen gemäß Art. II der genannten Pensionsordnungsnovelle mit 31. Dezember 1989 außer Kraft treten sollen.

Textgegenüberstellung

neu

derzeit

Art. I Z 1 und 2:

§ 1.

(3) Hinterbliebene sind der Überlebende Ehegatte, die Kinder und der frühere Ehegatte des verstorbenen Beamten.

(4) Überlebender Ehegatte (Witwe, Witwer) ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Beamten mit diesem verheiratet gewesen ist.

.....

(6) Früherer Ehegatte (frühere Ehefrau, früherer Ehemann) ist, wessen Ehe mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, und der nicht wieder geheiratet hat.

.....

§ 1.

(3) Hinterbliebene sind die Witwe, die Kinder und die frühere Ehefrau des verstorbenen Beamten.

(4) Witwe ist die Frau, die mit dem Beamten im Zeitpunkt seines Todes durch das Band der Ehe verbunden gewesen ist.

.....

(6) Frühere Ehefrau ist die Frau, deren Ehe mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, und die nicht wieder geheiratet hat.

.....

Art. I Z 3:

§ 9. Ist der Beamte ohne sein vorsätzliches Verschulden zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden, so ist ihm aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand der Zeitraum, der für die Erlangung des Ruhegenusses im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage erforderlich ist, höchstens jedoch ein Zeitraum von zehn Jahren, zu seiner ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zuzurechnen.

§ 9. (1) Ist der Beamte infolge

- a) einer nicht vorsätzlich herbeigeführten Blindheit oder praktischen Blindheit,
- b) Geisteskrankheit oder
- c) einer anderen schweren Krankheit

zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden, so ist ihm aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand zu seiner ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien ein Zeitraum von zehn Jahren zuzurechnen.

(2) Ist der Beamte infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten schweren körperlichen Beschädigung zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden und sind berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden, so kann ihm aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand zu seiner ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien ein Zeitraum bis zu zehn Jahren zugerechnet werden.

Art. I Z 4:

§ 10. (1) Wenn der angemessene Lebensunterhalt des Beamten durch die Zurechnung nach der Bestimmung des § 9 nicht gesichert ist, kann verfügt werden, daß - abweichend von der Vorschrift des § 4 Abs. 2 - der ruhegenußfähige Monatsbezug die Ruhegenußbemessungsgrundlage zu bilden hat. Hierbei kann bestimmt werden, daß der Ruhegenuß mit einem höheren Hundertsatz zu bemessen ist als dem, der sich nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 und 2 ergibt. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand. Eine Verfügung nach diesem Absatz wird mit dem Tod des Beamten wirkungslos.

§ 10. (1) Wenn der angemessene Lebensunterhalt des Beamten durch die Zurechnung nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 oder 2 nicht gesichert ist, kann verfügt werden, daß - abweichend von der Vorschrift des § 4 Abs. 2 - der ruhegenußfähige Monatsbezug die Ruhegenußbemessungsgrundlage zu bilden hat. Hierbei kann bestimmt werden, daß der Ruhegenuß mit einem höheren Hundertsatz zu bemessen ist als dem, der sich nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 und 2 ergibt. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand. Eine Verfügung nach diesem Absatz wird mit dem Tod des Beamten wirkungslos.

neu

derzeit

(2) Ist der Beamte wieder zu einem zumutbaren Erwerb fähig geworden und übt er ihn aus, so ruht auf die Dauer der Erwerbstätigkeit die durch Maßnahme nach § 9 und nach Abs. 1 bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses. Das Ruhen endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(3) Die Bestimmungen des § 9 sowie des Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine fortlaufende Geldleistung aus einer Unfallversorgung öffentlich Bediensteter gebührt.

(4) Scheidet der Beamte, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand Begünstigungen nach § 9 oder nach Abs. 1 gewährt worden sind, aus dem Dienststand aus, so gebührt ihm, wenn es für ihn günstiger ist, der Ruhegenuß, auf den er Anspruch hätte, wenn seine Wiederverwendung nicht verfügt worden wäre. Disziplinarrechtliche Maßnahmen werden hiedurch nicht berührt.

Art. I Z 5:

Versorgungsbezug des Überlebenden Ehegatten
Anspruch auf Witwen- und Witwerversorgungsgenuß

§ 14. (1) Dem Überlebenden Ehegatten eines Beamten gebührt ein monatlicher Versorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn er am Sterbetag des Beamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn

1. der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist,
2. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

(3) Der überlebende Ehegatte hat ferner keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn die Ehe während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehe-

(2) Ist der Beamte wieder zu einem zumutbaren Erwerb fähig geworden und übt er ihn aus, so ruht auf die Dauer der Erwerbstätigkeit die durch Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 oder 2 und nach Abs. 1 bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses. Das Ruhen endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(3) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 sowie des Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine fortlaufende Geldleistung aus einer Unfallversorgung öffentlich Bediensteter gebührt.

(4) Scheidet der Beamte, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand Begünstigungen nach § 9 Abs. 1 oder 2 oder nach Abs. 1 gewährt worden sind, aus dem Dienststand aus, so gebührt ihm, wenn es für ihn günstiger ist, der Ruhegenuß, auf den er Anspruch hätte, wenn seine Wiederverwendung nicht verfügt worden wäre. Disziplinarrechtliche Maßnahmen werden hiedurch nicht berührt.

Versorgungsbezug der Witwe
Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß

§ 14. (1) Der Witwe eines Beamten gebührt ein monatlicher Witwenversorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Die Witwe hat keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß, wenn sie am Sterbetag des Beamten

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besessen hat, oder
- b) das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn

1. der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist, oder
2. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht, oder
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist, oder
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt der Witwe ein anderes als in der Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

(3) Die Witwe hat ferner keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß, wenn die Ehe während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als

neu

derzeit

gatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat,

- 2. die Wiederverwendung des Beamten verfügt worden ist und er den Dienst angetreten hat,
- 3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
- 4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
- 5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

(4) Hat sich der Beamte mit seinem früheren Ehegatten wieder verheiratet, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.

(5) Der Versorgungsgenuß und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Versorgungsbezug.

20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat, oder

- 2. die Wiederverwendung des Beamten verfügt worden ist und er den Dienst angetreten hat, oder
- 3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht, oder
- 4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist, oder
- 5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt der Witwe ein anderes als in der Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

(4) Hat sich der Beamte mit seiner früheren Ehefrau wieder verheiratet, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.

(5) Der Witwenversorgungsgenuß und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Witwenversorgungsbezug.

Art. I Z 6:

Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsgenusses

§ 15. (1) Der Witwen- und Witwerversorgungsgenuß betragen 60 vH des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht, mindestens aber 42 vH der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2. § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß.

.....

Ausmaß des Witwenversorgungsgenusses

§ 15. (1) Der Witwenversorgungsgenuß beträgt 60 v.H. des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht, mindestens aber 42 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2. § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß.

.....

Art. I Z 7:

§ 16. (1) Ist die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Beamten schwanger und hat sie nach § 14 Abs. 2 oder Abs. 3 keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, so gebührt ihr auf die Dauer der Schwangerschaft ein monatlicher Übergangsbeitrag in der Höhe des Versorgungsbezuges, auf den sie Anspruch hätte, wenn sie nach § 14 Abs. 2 oder Abs. 3 vom Anspruch auf Versorgungsgenuß nicht ausgeschlossen wäre.

.....

§ 16. (1) Ist die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Beamten schwanger und hat sie nach § 14 Abs. 2 lit. b oder Abs. 3 keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, so gebührt ihr auf die Dauer der Schwangerschaft ein monatlicher Übergangsbeitrag in der Höhe des Versorgungsbezuges, auf den sie Anspruch hätte, wenn sie nach § 14 Abs. 2 lit. b oder Abs. 3 vom Anspruch auf Versorgungsgenuß nicht ausgeschlossen wäre.

.....

neu

derzeit

Art. I Z 8 und 9:

§ 17.

(4) Der Waisenversorgungsgenuß nach den Abs. 2 und 3 ruht, wenn das Kind

- a) Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung seines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen,
- b) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt,
- c) verheiratet ist, es sei denn, daß die Einkünfte des Ehegatten zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichen.

(5) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichgeartete Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, in allen Fällen mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(6) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(7) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 vH, der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung mit 60 vH, der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 90 vH und der Wert der Bestreitung des gesamten Lebensunterhaltes durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 vH der Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) zu veranschlagen.

§ 17.

(4) Das Kind eines verstorbenen Beamten hat keinen Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß, wenn es am Sterbetag des Beamten die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besessen hat.

(5) Der Waisenversorgungsgenuß nach den Abs. 2 und 3 ruht, wenn das Kind

- a) Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung seines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen,
- b) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt,
- c) verheiratet ist, es sei denn, daß die Einkünfte des Ehegatten zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichen.

(6) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl.Nr. 199, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichgeartete Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, in allen Fällen mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(7) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(8) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v.H., der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung mit 60 vH, der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 90 vH

neu

derzeit

(8) Der Waisenversorgungsgenuß und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug.

und der Wert der Bestreitung des gesamten Lebensunterhaltes durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v.H. der Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) zu veranschlagen.

(9) Der Waisenversorgungsgenuß und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug.

Art. I Z 10:

Versorgungsbezug des früheren Ehegatten

§ 19. (1) Die Bestimmungen über den Versorgungsanspruch des Überlebenden Ehegatten und über das Ausmaß der Versorgung des Überlebenden Ehegatten - ausgenommen § 21 Abs. 3 bis 6 und § 24 - gelten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß für den früheren Ehegatten des verstorbenen Beamten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Der Versorgungsgenuß gebührt dem früheren Ehegatten nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Versorgungsgenuß von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuß von diesem Tag an.

(3) Hat der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.

(4) Der Versorgungsbezug - ausgenommen die Ergänzungszulage und die Hilflosenzulage - darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn

1. in dem auf Scheidung lautenden Urteil gemäß § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes ausgesprochen worden ist, daß der verstorbene Beamte seinerzeit als klagender Ehegatte im Sinne der genannten Bestimmung des Ehegesetzes die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat,
2. die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und
3. der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat;

Versorgungsbezug der früheren Ehefrau

§ 19. (1) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Witwenversorgung und über das Ausmaß der Witwenversorgung - ausgenommen die Bestimmungen der §§ 21 Abs. 3 bis 6 und 24 - gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für die frühere Ehefrau des verstorbenen Beamten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Der Versorgungsgenuß gebührt der früheren Ehefrau nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem dem Sterbetag folgenden Monatsersten an. Andernfalls gebührt der Versorgungsgenuß von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuß von diesem Tag an.

(3) Hat die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Beamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.

(4) Der Versorgungsbezug - ausgenommen die Ergänzungszulage und die Hilflosenzulage - darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn

1. in dem auf Scheidung lautenden Urteil gemäß § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes ausgesprochen wurde, daß der klagende Ehemann die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat,
2. die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und
3. die frühere Ehefrau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter Z. 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- a) die frühere Ehefrau seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist, oder

neu

derzeit

diese Voraussetzung entfällt, wenn

- a) der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind in allen diesen Fällen am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(5) Der Versorgungsgenuß des überlebenden Ehegatten und der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten dürfen zusammen 120 vH des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte. Der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehegatten sind im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist kein anspruchsberechtigter überlebender Ehegatte vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten so zu bemessen, als ob es nach dem Beamten einen anspruchsberechtigten überlebenden Ehegatten gäbe.

(6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten ist nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat.

(7) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Beamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen dem früheren Ehegatten erbringen oder erbringen müßten, wenn dieser nicht darauf verzichtet hätte, sind auf den Versorgungsbezug des früheren Ehegatten anzurechnen.

(8) Erlischt der Anspruch des überlebenden Ehegatten oder eines früheren Ehegatten auf Versorgungsgenuß, so ändert sich dadurch der Versorgungsbezug eines allenfalls noch verbleibenden früheren Ehegatten nicht.

- b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind in allen diesen Fällen am Sterbetag des Beamten dem Haushalt der früheren Ehefrau angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(5) Der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau dürfen zusammen 120 v.H. des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte. Der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehefrauen sind im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist keine anspruchsberechtigte Witwe vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau so zu bemessen, als ob der Beamte eine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen hätte.

(6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen durch gerichtlichen Vergleich oder durch schriftlichen Vertrag ist unbeachtlich, wenn zwischen dem Abschluß des Vergleiches oder des Vertrages und dem Sterbetag des Beamten nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(7) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Beamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen der früheren Ehefrau erbringen, sind auf den Versorgungsbezug der früheren Ehefrau anzurechnen.

(8) Erlischt der Anspruch der Witwe oder einer früheren Ehefrau auf Versorgungsgenuß, so ändert sich dadurch der Versorgungsbezug einer allenfalls noch verbleibenden früheren Ehefrau nicht.

Art. I Z 11 und 12:

§ 20.

(2) Ist der Beamte im Dienststand gestorben und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob dem Beamten zu seiner ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zehn Jahre nach der Vorschrift des § 9 zugerechnet worden wären. Das gleiche gilt, wenn ein wegen

§ 20.

(2) Ist der Beamte im Dienststand gestorben und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob dem Beamten zu seiner ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zehn Jahre nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 zugerechnet worden wären. Das gleiche gilt, wenn ein wegen

neu

derzeit

Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand die Voraussetzungen für die Zurechnung nach der Vorschrift des § 9 erfüllt hat und über die Zurechnung vor seinem Tod nicht entschieden worden ist.

Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand die Voraussetzungen für die Zurechnung nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 oder 2 erfüllt hat und über die Zurechnung vor seinem Tod nicht entschieden worden ist.

.....

.....

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß für die Hinterbliebenen eines Beamten des Ruhestandes, dem eine Begünstigung nach der Vorschrift des § 9 gewährt worden ist.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß für die Hinterbliebenen eines Beamten des Ruhestandes, dem eine Begünstigung nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 oder 2 gewährt worden ist.

.....

.....

(6) Stirbt ein Beamter, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand eine Begünstigung nach der Vorschrift des § 9 gewährt worden ist, dann sind die Hinterbliebenen, wenn es für sie günstiger ist, so zu behandeln, als ob die Wiederverwendung des Beamten nicht verfügt worden wäre.

(6) Stirbt ein Beamter, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand eine Begünstigung nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 oder 2 gewährt worden ist, dann sind die Hinterbliebenen, wenn es für sie günstiger ist, so zu behandeln, als ob die Wiederverwendung des Beamten nicht verfügt worden wäre.

Art. I Z 13 bis 16:

Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuß, Abfindung des Überlebenden Ehegatten bei Wiederverhehlichung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches des überlebenden Ehegatten

Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuß, Abfindung der Witwe bei Wiederverhehlichung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches der Witwe

§ 21. (1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuß erlischt durch

§ 21. (1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuß erlischt durch

1. Verzicht,
2. Ablösung,
3. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen (ausgenommen Jugendstraftaten) zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird.

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) Verzicht,
- c) Ablösung,
- d) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen (ausgenommen Jugendstraftaten) zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird.

(2) Der Anspruch des Überlebenden Ehegatten und des früheren Ehegatten erlischt außerdem durch Verehelichung.

(2) Der Anspruch der Witwe und der früheren Ehefrau erlischt außerdem durch Verehelichung.

(3) Dem Überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wiederverhehlicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, auf den er im Zeitpunkt der Schließung der Ehe Anspruch gehabt hat. Die Ergänzungszulage bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht. Ein Ruhen des Versorgungsbezuges ist ebenfalls außer Betracht zu lassen.

(3) Der Witwe des Beamten, die sich wiederverhehlicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, auf den sie im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat. Die Ergänzungszulage (§ 26) bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht. Ein Ruhen des Versorgungsbezuges ist außer Betracht zu lassen.

(4) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf, wenn

(4) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehemannes, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf.

1. die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der abfindungsberechtigten Person geschieden oder aufgehoben worden ist oder

.....

neu

derzeit

2. bei Nichtigklärung der Ehe die abfindungs-
berechtigte Person als schuldlos anzusehen ist.

.....

(6) Auf den Versorgungsbezug, der wieder aufgelebt ist, sind die Einkünfte (§ 17 Abs. 5 bis 7) anzurechnen, die dem überlebenden Ehegatten auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält der überlebende Ehegatte statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Versorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden des überlebenden Ehegatten unter, so entfällt die Anrechnung.

(6) Auf den Versorgungsbezug, der wieder aufgelebt ist, sind Einkünfte (§ 17 Abs. 6 bis 8) anzurechnen, die der Witwe auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Versorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v.H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung.

Art. I Z 17 und 18:

Abfertigung des überlebenden Ehegatten und der
Waise

§ 24. (1) Dem überlebenden Ehegatten und der Waise eines im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt eine Abfertigung, wenn sie keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß haben.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für ihn ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerversorgung aus einer früheren Ehe wieder auflebt.

.....

(5) Die Abfertigung des überlebenden Ehegatten beträgt für jedes Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit das Zweifache der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch das Zwanzigfache. Bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von weniger als einem Jahr gebührt eine Abfertigung in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

(6) Die Abfertigung der Halbweise beträgt 20 vH, die Abfertigung der Vollweise 50 vH der für den überlebenden Ehegatten vorgesehenen Abfertigung.

Art. I Z 19 und 20:

§ 25.

(2) Dem überlebenden Ehegatten, dessen Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß die Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre....

.....

(4) Eine Zulage nach dem Abs. 2 oder 3 gebührt insoweit nicht, als der überlebende Ehegatte oder die Waise eine Haushaltszulage oder eine gleichartige Zulage von derselben oder einer anderen Stelle erhält.

Abfertigung der Witwe und der Waise

§ 24. (1) Der Witwe und der Waise eines im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt eine Abfertigung, wenn sie keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß haben.

(2) Die Witwe hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für sie ein Anspruch auf Witwenversorgung aus einer früheren Ehe wieder auflebt.

.....

(5) Die Abfertigung der Witwe beträgt für jedes Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit das Zweifache der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch das Zwanzigfache. Bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von weniger als einem Jahr gebührt eine Abfertigung in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

(6) Die Abfertigung der Halbweise beträgt 20 v.H., die Abfertigung der Vollweise 50 v.H. der für die Witwe vorgesehenen Abfertigung.

§ 25.

(2) Der Witwe, deren Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwerversorgungsgenuß die Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre.....

.....

(4) Eine Zulage nach dem Abs. 2 oder 3 gebührt insoweit nicht, als die Witwe oder die Waise eine Haushaltszulage oder eine gleichartige Zulage von derselben oder einer anderen Stelle erhält.

neu

derzeit

Art. I Z 21 bis 27:

§ 26. (1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes (Abs. 5) nicht erreicht, gebührt auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Das Erfordernis der Antragstellung entfällt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt sind.

(2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

- a) dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage und der Hilflosenzulage,
- b) den anderen Einkünften (§ 17 Abs. 5 bis 7) des Anspruchsberechtigten und
- c) den Einkünften (§ 17 Abs. 5 bis 7) der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte (Abs. 2 lit. b und c) aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich der Einkünfte, die Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, ist stets der volle Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen, der im Einkommensteuergesetz 1972 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.

(4) Für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens gelten nicht als Einkünfte

- a) Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- oder Versorgungsbezügen gebühren,
- b) Unterhaltsleistungen bis zur Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes,
- c) Grund- und Elternrenten nach dem Opferfürsorgengesetz, EGBL.Nr. 183/1947, und nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, EGBL.Nr. 152, ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente nach dem Heeresversorgungsgesetz, EGBL.Nr. 27/1964,
- d) Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für das Kind erhöht.

(5) Die Mindestsätze sind durch den Stadtsenat festzusetzen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Mindestsätze sind so festzusetzen, daß der notwendige Lebensunterhalt des Beamten und seiner Angehörigen sowie der Hinterbliebenen des Beamten gesichert ist.
2. Die Mindestsätze sind für den Beamten, den überlebenden Ehegatten, die Halbwaise, die Vollwaise und den früheren Ehegatten gesondert festzusetzen.

§ 26. (1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes (Abs. 5) nicht erreicht, gebührt auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz.

(2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

- a) dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage und der Hilflosenzulage,
- b) den anderen Einkünften (§ 17 Abs. 6 bis 8) des Anspruchsberechtigten und
- c) den Einkünften (§ 17 Abs. 6 bis 8) der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte (Abs. 2 lit. b und c) aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich der Einkünfte, die Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, ist stets der volle Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen, der im Einkommensteuergesetz 1972 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.

(4) Für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens gelten nicht als Einkünfte

- a) Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- oder Versorgungsbezügen gebühren,
- b) Unterhaltsleistungen bis zur Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes,
- c) Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für das Kind erhöht.

(5) Die Mindestsätze sind durch den Stadtsenat festzusetzen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Mindestsätze sind so festzusetzen, daß der notwendige Lebensunterhalt des Beamten und seiner Angehörigen sowie der Hinterbliebenen des Beamten gesichert ist.
2. Die Mindestsätze sind für den Beamten, die Witwe, die Halbwaise, die Vollwaise und die frühere Ehefrau gesondert festzusetzen.
3. Der Mindestsatz hat für eine Waise, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für eine jüngere Waise zu betragen.
4. Soweit es zur Anpassung an geänderte Lebenshaltungskosten erforderlich ist, können die Mindestsätze auch mit Rückwirkung geändert werden.

neu

derzeit

- 3. Der Mindestsatz hat für eine Waise, die das 24. Lebensjahr vollendet hat, mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für eine jüngere Waise zu betragen.
- 4. Soweit es zur Anpassung an geänderte Lebenshaltungskosten erforderlich ist, können die Mindestsätze auch mit Rückwirkung geändert werden.

(6) Einem Beamten, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn die Einkünfte (§ 17 Abs. 5 bis 7) des Ehegatten den für den Beamten maßgebenden Mindestsatz übersteigen. Die Ergänzungszulage gebührt außerdem nicht, wenn der Beamte bei der Berechnung des Mindestsatzes beim Ehegatten zu berücksichtigen ist.

(7) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß noch ein Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, so gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn der Ruhe- oder Versorgungsbezug ohne Ergänzungszulage niedriger ist als die Pension ohne Ausgleichszulage.

(8) Ist zur Entstehung des Anspruches auf Ergänzungszulage ein Antrag erforderlich, so gebührt die Ergänzungszulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden.

(6) Dem Beamten weiblichen Geschlechtes, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn die Einkünfte (§ 17 Abs. 6 bis 8) des Ehemannes den für den Beamten maßgebenden Mindestsatz übersteigen. Die Ergänzungszulage gebührt außerdem nicht, wenn der Beamte weiblichen Geschlechtes bei der Berechnung des Mindestsatzes beim Ehemann zu berücksichtigen ist.

(7) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß noch ein Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, so gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn der Ruhe- oder Versorgungsbezug ohne Ergänzungszulage niedriger ist als die Pension ohne Ausgleichszulage.

(8) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt, so gebührt die Ergänzungszulage vom gleichen Zeitpunkt an wie der Ruhe- oder Versorgungsgenuß, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses gestellt wird. Andernfalls gebührt die Ergänzungszulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden.

Art. I Z 28 bis 31:

§ 27.

(2) Die Hilflosenzulage beträgt monatlich in der Stufe	
I	10 vH,
II	15 vH,
III	20 vH

des für Beamte vorgesehenen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V. Der so ermittelte Betrag ist auf den nächsthöheren Schillingbetrag zu runden.

(3) Der Blindheit ist die praktische Blindheit gleichzuhalten.

(4)

(5) Dies gilt nicht für Fürsorgeleistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden.

(6) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilflosenzulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt, so gebührt die Hilflosenzulage vom gleichen Zeitpunkt an wie der Ruhe- oder Versorgungsgenuß, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses gestellt wird. In allen sonstigen Fällen gebührt die Hilflosenzulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Hilflosenzulage von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden.

§ 27.

(2) Die Hilflosenzulage beträgt monatlich in der Stufe	
I	440,-- S,
II	660,-- S,
III	880,-- S.

Die Höhe der Hilflosenzulage ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Der so ermittelte Betrag ist auf den nächsthöheren Schillingbetrag zu runden.

(3) Der Blindheit ist in der Regel die praktische Blindheit gleichzuhalten.

(4)

(5) Dies gilt nicht für Fürsorgeleistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften wegen Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden.

(6) Die Bestimmungen des § 26 Abs. 8 gelten sinngemäß.

neu

derzeit

Art. I Z 32:

§ 29.

(4) Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

Art. I Z 33 und 34:

§ 34. (1) Auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann die Auszahlung auch durch Überweisung auf ein Scheck- oder Girokonto bei einem inländischen Kreditinstitut erfolgen; in diesem Fall können auch die Abrechnungsbelege im Wege des Kreditinstitutes ausgefolgt werden.

.....

(5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft der Dienstbehörde vorlegen. Der Überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem jährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben.

.....

Art. I Z 35 bis 39:

§ 39a. (1) Bezieht der Beamte oder der Überlebende Ehegatte aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen, so ruht der Ruhe- oder Versorgungsbezug bis zum Betrag des halben Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E insoweit, als das für den Kalendermonat gebührende Erwerbseinkommen des Beamten 50 vH, das des Überlebenden Ehegatten 75 vH des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E übersteigt. Das Ruhen tritt überdies höchstens in dem Ausmaß ein, in dem die Summe aus Ruhe- oder Versorgungsbezug und Erwerbseinkommen beim Beamten 100 vH und beim Überlebenden Ehegatten 150 vH des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E übersteigt.

(2) Vom Erwerbseinkommen sind für jedes Kind, für das dem Beamten oder dem Überlebenden Ehegatten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gebührt, 25 vH des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E abzusetzen.

.....

(4) Gebühren gleichzeitig ein Ruhe- und ein Witwen- oder Witwerversorgungsbezug nach diesem Gesetz, dann tritt das Ruhen nur beim Ruhebezug ein.

.....

§ 29.

(4) Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr auf Antrag auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

§ 34. (1) Sie können auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters auch auf ein Scheckkonto bei der österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto bei einer inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden.

.....

(5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres, eine amtliche Bestätigung über den ungeänderten Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand vorlegen. Die Witwe und die frühere Ehefrau, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber erbringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben.

.....

§ 39a. (1) Bezieht der Beamte oder die Witwe aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen, so ruht der Ruhe- oder Versorgungsbezug bis zum Betrag des halben Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E insoweit, als das für den Kalendermonat gebührende Erwerbseinkommen des Beamten 50 v.H., das der Witwe 75 v.H. des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E übersteigt. Das Ruhen tritt überdies höchstens in dem Ausmaß ein, in dem die Summe aus Ruhe- oder Versorgungsbezug und Erwerbseinkommen beim Beamten 100 v.H. und bei der Witwe 150 v.H. des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E übersteigt.

(2) Vom Erwerbseinkommen sind für jedes Kind, für das dem Beamten oder der Witwe ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gebührt, 25 v.H. des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E abzusetzen.

.....

(4) Gebühren gleichzeitig ein Ruhe- und ein Witwerversorgungsbezug nach diesem Gesetz, dann tritt das Ruhen nur beim Ruhebezug ein.

.....

neu

derzeit

(6) Ist innerhalb eines Kalenderjahres (der zweiten Hälfte des Jahres 1985) das Entgelt in jenen Kalendermonaten, in denen Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-) bezug bestanden hat, nicht gleich hoch gewesen, oder war der Beamte (der überlebende Ehegatte) während dieser Kalendermonate nicht ständig erwerbstätig, so ist auf Antrag das im Durchschnitt auf die genannten Kalendermonate entfallende Entgelt als monatliches Erwerbseinkommen anzusehen, wenn es für den Beamten (den überlebenden Ehegatten) günstiger ist.

(7) ; solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen, es sei denn, daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder der Beamte (der überlebende Ehegatte) glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird.

Art. I Z 40 bis 42:

§ 45.

(2) Die Einschränkung des § 14 Abs. 2 gilt nicht.

.....

(4) Das dem Ehegatten und den Kindern gebührende Versorgungsgeld ist für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Beamten des Dienststandes im gleichen Verhältnis so zu erhöhen, daß es zusammen mit dem allfälligen Versorgungsgeld des früheren Ehegatten den Monatsbezug erreicht, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten des Dienststandes im Zeitpunkt des Abgängigwerdens entspricht.

.....

(6) Dem früheren Ehegatten gebührt das Versorgungsgeld nur auf Antrag.

.....

Art. I Z 43:

Versorgung der Halbwaise bei Angängigkeit des überlebenden Ehegatten

§ 47. Auf die Dauer der Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten eines Beamten ist die von ihm hinterlassene Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln.

Art. I Z 44:

§ 50.

(4) Dem früheren Ehegatten gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag.

.....

(6) Ist innerhalb eines Kalenderjahres (der zweiten Hälfte des Jahres 1985) das Entgelt in jenen Kalendermonaten, in denen Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-) bezug bestanden hat, nicht gleich hoch gewesen, oder war der Beamte (die Witve) während dieser Kalendermonate nicht ständig erwerbstätig, so ist auf Antrag das im Durchschnitt auf die genannten Kalendermonate entfallende Entgelt als monatliches Erwerbseinkommen anzusehen, wenn es für den Beamten (die Witve) günstiger ist.

(7); solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen, es sei denn, daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder der Beamte (die Witve) glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird.

§ 45.

(2) Die Einschränkung des § 14 Abs. 2 lit. b gilt nicht.

.....

(4) Das der Ehefrau und den Kindern gebührende Versorgungsgeld ist für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Beamten des Dienststandes im gleichen Verhältnis so zu erhöhen, daß es zusammen mit dem allfälligen Versorgungsgeld der früheren Ehefrau den Monatsbezug erreicht, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten des Dienststandes im Zeitpunkt des Abgängigwerdens entspricht.

.....

(6) Der früheren Ehefrau gebührt das Versorgungsgeld nur auf Antrag.

.....

Versorgung der Halbwaise bei Angängigkeit der Witve

§ 47. Auf die Dauer der Abgängigkeit der Witve eines Beamten ist die hinterlassene Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln.

§ 50.

(4) Der früheren Ehefrau gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag.

.....

neu

derzeit

Art. I Z 45 bis 47:

§ 52.

- (2) Die Höhe der Zuwendung beträgt die Differenz von den Einkünften (§ 17 Abs. 5 bis 7) der betreffenden Person
- bei einem Angehörigen auf das Versorgungsgeld, auf das er bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 2, allenfalls in Verbindung mit § 46, Anspruch hätte,
 - bei dem Hinterbliebenen auf den Versorgungsbezug, auf den er bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 14, 17 oder 19 allenfalls in Verbindung mit §§ 26 und 27 Anspruch hätte,
 - bei einer sonstigen Person auf den niedrigsten Betrag, der nach § 26 Abs. 5 für den überlebenden Ehegatten festgesetzt ist.
- (3) Die Gewährung der laufenden Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn
- der Angehörige gemäß § 45 Abs. 3 keinen Anspruch auf Versorgungsgeld hat,
 - der Anspruch auf Versorgungsgeld gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 oder 2 oder § 21 Abs. 2 erloschen ist, oder
 - der Hinterbliebene der Ablösung gemäß § 13 Abs. 1 lit. b oder dem Verzicht gemäß § 31 Abs. 1 zugestimmt hat, oder
 - ein Überweisungsbetrag gemäß § 311 ASVG zu leisten ist.

§ 52.

- (2) Die Höhe der Zuwendung beträgt die Differenz von den Einkünften (§ 17 Abs. 6 bis 8) der betreffenden Person
- bei einem Angehörigen auf das Versorgungsgeld, auf das er bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 2, allenfalls in Verbindung mit § 46, Anspruch hätte,
 - bei dem Hinterbliebenen auf den Versorgungsbezug, auf den er bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 14, 17 oder 19 allenfalls in Verbindung mit §§ 26 und 27 Anspruch hätte,
 - bei einer sonstigen Person auf den niedrigsten Betrag, der nach § 26 Abs. 5 für die Witwe festgesetzt ist.
- (3) Die Gewährung der laufenden Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn
- der Angehörige gemäß § 45 Abs. 3 keinen Anspruch auf Versorgungsgeld hat,
 - der Anspruch auf Versorgungsgeld gemäß § 21 Abs. 1 lit. b oder lit. c oder § 21 Abs. 2 erloschen ist, oder
 - der Hinterbliebene der Ablösung gemäß § 13 Abs. 1 lit. b oder dem Verzicht gemäß § 31 Abs. 1 zugestimmt hat, oder
 - ein Überweisungsbetrag gemäß § 311 ASVG zu leisten :

.....

(7) § 21 Abs. 1 Z 1 und die §§ 27 bis 40 sind sinngemäß anzuwenden.

.....

(7) §§ 21 Abs. 1 lit. b, 28 bis 40 und im Fall des Abs. 2 lit. c auch § 27 sind sinngemäß anzuwenden.

Art. I Z 48:

§ 55. Die Anrechnung von Ruhegeußvordienstzeiten wird spätestens mit dem Tag des Wirksamwerdens des Ausscheidens aus dem Dienststand oder des Abgängigwerdens des Beamten wirksam.

§ 55. (1) Die im § 53 Abs. 2 lit. 1 und Abs. 4 lit. a und b genannten Ruhegeußvordienstzeiten, die der Beamte nach der Vollendung des 18., aber vor der Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt hat, dürfen nur bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, wegen Überschreitung des 65. Lebensjahres oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet werden.

(2) Die Anrechnung von Ruhegeußvordienstzeiten wird spätestens mit dem Tag des Wirksamwerdens des Ausscheidens aus dem Dienststand oder des Abgängigwerdens des Beamten wirksam.

Art. I Z 49 bis 52:

§ 56.

- (2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,
- soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegeußvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. g bis i handelt,

§ 56.

- (2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,
- soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegeußvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. g bis i handelt,

neu

derzeit

- b) soweit als Ruhegenußvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht (§ 53 Abs. 2 lit. d) oder die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, EGBL. Nr. 221, angerechnet worden ist,
- c) soweit der Beamte für die angerechnete Ruhegenußvordienstzeit bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besondere Pensionsbeiträge entrichtet hat und sie ihm nicht erstattet worden sind,
- d) soweit dem Beamten, seinen Hinterbliebenen oder Angehörigen für die angerechnete Ruhegenußvordienstzeit eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zugestanden ist und die aus dieser Anwartschaft oder aus diesem Anspruch sich ergebenden Leistungen der Stadt Wien abgetreten worden sind.

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der Gehalt, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten 9 v.H. der Bemessungsgrundlage.

.....

(6) Von der Abfertigung des überlebenden Ehegatten oder der Waise ist kein besonderer Pensionsbeitrag hereinzubringen.

.....

- b) soweit der Beamte für die angerechnete Ruhegenußvordienstzeit bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besondere Pensionsbeiträge entrichtet hat und sie ihm nicht erstattet worden sind,
- c) soweit dem Beamten, seinen Hinterbliebenen oder Angehörigen für die angerechnete Ruhegenußvordienstzeit eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zugestanden ist und die aus dieser Anwartschaft oder aus diesem Anspruch sich ergebenden Leistungen der Stadt Wien abgetreten worden sind.

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der Gehalt, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten 9 v.H. der Bemessungsgrundlage. Für die Zeiten, die bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, wegen Überschreitung des 65. Lebensjahres oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet worden sind, ermäßigt sich der Hundertsatz auf 4,5.

.....

(6) Von der Abfertigung der Witwe oder der Waise ist kein besonderer Pensionsbeitrag hereinzubringen.

.....